

Die Stadt Wesseling nimmt die Übergangsregelung gem. § 24a SGB VIII in Anspruch und verpflichtet sich, ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertagesbetreuung für Kinder unter 3 Jahren und schulpflichtige Kinder gem. § 24 Abs. 2 bis 6 SGB VIII spätestens ab dem 1. Oktober 2010 vorzuhalten. Mit der Erstellung eines Ausbaukonzepts ist der Unterausschuss Jugendhilfeplanung bereits beauftragt worden.